



Standard für Meldepflichten

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 4.0

1. Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
ARTIKEL 1 ZIEL / ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	2
ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS.....	5
ARTIKEL 3 MELDEPFLICHTEN.....	7
ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN.....	19
ARTIKEL 5 MANNSCHAFTSSPORTARTEN	22
ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT.....	23
<i>ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC).....</i>	<i>29</i>
<i>ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfM).....</i>	<i>42</i>
<i>ANHANG 3 TESTPOOLMELDUNG.....</i>	<i>44</i>
<i>ANHANG 4 TEAMABMELDUNG.....</i>	<i>46</i>

EINLEITUNG

Dieser *Standard für Meldepflichten* ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben des Anhangs I des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA durch die NADA. Aufgrund der Wichtigkeit der Vorschriften sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde dieser Anhang aus dem *International Standard for Testing and Investigation* herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit zwingend umzusetzen.

Im vorliegenden *Standard für Meldepflichten* sind im NADC definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter "Begriffsbestimmungen (NADC)" definiert. Begriffe, die in diesem *Standard für Meldepflichten* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 2 unter "Begriffsbestimmungen (SfM)" erläutert.

Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 1 ZIEL / ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) Unangekündigte *Kontrollen* das zentrale Element eines effektiven *Dopingkontrollverfahrens* sind und (b) eine entsprechende *Dopingkontrolle* ohne genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines *Athleten* wirkungslos und oft unmöglich sein kann. Dabei sollen jedoch nicht mehr Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfasst werden als zur Durchführung von *Dopingkontrollen* entsprechend dem Dopingkontrollplan erforderlich sind.

[Kommentar zu Artikel 1.1: Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit können gemäß Artikel 5.6 NADC zur Planung, Koordination und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Ergänzung des *Biologischen Athletenpasses* oder anderer analytischer Ergebnisse, zur Unterstützung einer Ermittlung wegen eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und/oder zur Untermauerung von *Disziplinarverfahren* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen genutzt werden.]

- 1.2 Daher richtet jede *Anti-Doping-Organisation* neben einem Dopingkontrollplan auch einen RTP ein, bestehend aus *Athleten*, die die von der *Anti-Doping-Organisation* festgelegten Kriterien erfüllen. Die NADA hat neben dem RTP als weitere *Individualtestpools* den NTP und den ATP eingerichtet. Alle *Testpoolathleten* sind verpflichtet, die *Meldepflichten* gemäß diesem *Standard für Meldepflichten* zu erfüllen.
- 1.3 *Athleten* des RTP und des NTP müssen vierteljährlich Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal übernachten, regelmäßigen Tätigkeiten nachgehen und an *Wettkämpfen* teilnehmen werden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen, so dass die *Athleten* zu jeder Zeit in diesem Quartal für *Dopingkontrollen* erreichbar sind (siehe Artikel 3). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als *Meldepflichtversäumnis* im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.4 *Athleten* des RTP sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereithalten (siehe Artikel 4). Dies gilt unabhängig von der Verpflichtung der *Athleten*, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls wird ihre Verpflichtung nicht eingeschränkt, die in Artikel 3 vorgegebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung zu stellen. Steht ein *Athlet* des RTP in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster an dem angegebenen Ort nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung und/oder hat er seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-minütigen Zeitfenster nicht in der Form aktualisiert, dass er ein anderes Zeitfenster/einen anderen Ort angegeben hat, gilt dies als *Versäumte Kontrolle* im Sinne des Artikel 2.4 NADC.
- 1.5 Verschiedene *Anti-Doping-Organisationen* können die *Kontrollbefugnis* über einen *Athleten* des RTP haben (siehe dazu Artikel 5.1 NADC) und dementsprechend ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* feststellen (wenn der Versuch, den *Athleten* einer *Probenahme* zu unterziehen, gescheitert ist und die Voraussetzungen des Artikel 5.3 erfüllt sind). Dieses *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* wird von anderen *Anti-Doping-Organisationen* im Sinne des Artikels 18.5 NADC anerkannt.

- 1.6 Ein *Athlet* des RTP hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC begangen, wenn er innerhalb von 12 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat (jede Kombination aus *Meldepflichtversäumnissen* und *Versäumten Kontrollen*, die insgesamt drei Versäumnisse ergibt), unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* die *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* festgestellt hat/haben.
- 1.7 Ein *Athlet* des NTP hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC begangen, wenn er innerhalb von 12 Monaten insgesamt drei *Meldepflichtversäumnisse* begangen hat.

[Kommentar zu Artikel 1.6 und Artikel 1.7: Ein einzelnes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC dar. Der Sachverhalt, der dem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zugrunde liegt, kann aber im Einzelfall gleichzeitig den Tatbestand des Artikels 2.3 NADC (Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen) und/oder des Artikels 2.5 NADC (die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*) erfüllen.

Begeht ein *Athlet* nach zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten kein drittes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, so „erlischt“ das erste *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und ein neuer 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des zweiten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses*.]

[Kommentar zu Artikel 1.6 und Artikel 1.7 (NADA): Wird ein *Athlet* innerhalb des 12-Monatszeitraums einem anderen *Individualtestpool* zugeordnet, behalten die im jeweils anderen *Testpool* festgestellten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* auch nach dem Wechsel bis zum Ablauf des 12-Monatszeitraums Gültigkeit, unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* diese *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* festgestellt hat. Dies gilt auch bei Mehrfachwechseln oder beim Ausscheiden aus einem *Individualtestpool*. Für den Fall des Rücktritts eines *Athleten* sei ergänzend auf Artikel 2.3 (b) nebst dem entsprechenden Kommentar bzw. auf den Kommentar zu Artikel 1.8 hingewiesen.]

- 1.8 Der in Artikel 1.6 und Artikel 1.7 genannte 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Tag des ersten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* des *Athleten*. Dieser Zeitraum wird durch eine erfolgreiche Probenahme bei diesem *Athleten* während des Zeitraums von 12 Monaten nicht beeinflusst, das heißt, wenn er innerhalb von 12 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat, liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC vor, unabhängig davon, ob bei dem *Athleten* innerhalb des 12-Monats-Zeitraums erfolgreiche Probenahmen durchgeführt wurden. Begeht ein *Athlet*, gegenüber dem bereits ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* festgestellt wurde, innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Versäumnis nicht zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, so verfällt das erste *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* nach Ablauf der 12 Monate im Sinne der Artikel 1.6 und Artikel 1.7.

[Kommentar zu Artikel 1.8 (NADA): Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn und nimmt diese später wieder auf, findet der Zeitraum des Rücktritts/der Nichtverfügbarkeit für *Trainingskontrollen* für die Berechnung des 12-Monatszeitraums gemäß Artikel 2.4 NADC sowie Artikel 1.6 und Artikel 1.7 keine Berücksichtigung. Somit können *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die der *Athlet* vor seinem Rücktritt begangen hat, für die Zwecke des Artikels 2.4 NADC mit *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* des *Athleten* nach Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn kombiniert werden.

Hat ein *Athlet* beispielsweise in den sechs Monaten vor seinem Rücktritt zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen und begeht in den ersten sechs Monaten nach der Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* dar.]

- 1.9 Um den Beginn des in Artikel 1.6 und Artikel 1.7 genannten 12-Monatszeitraums zu bestimmen oder um festzustellen, ob ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* innerhalb des in Artikel 1.6 und Artikel 1.7 genannten 12-Monatszeitraums begangen wurde, wird festgelegt, dass
- (a) das *Meldepflichtversäumnis* am ersten Tag des Quartals begangen wurde, für das der *Athlet* nicht die erforderlichen Angaben gemacht hat, oder (im Falle weiterer *Meldepflichtversäumnisse* im selben Quartal) an dem Tag, an dem die Frist gemäß Artikel 3.1.7 (c) oder Artikel 3.2.6 (c) abläuft; und
 - (b) das *Meldepflichtversäumnis* mangels unverzüglicher Änderung oder Aktualisierung der Angaben i.S.d. Artikel 3.5 an dem Tag begangen wurde, an dem die Änderung oder Aktualisierung der Angaben maßgeblich wurde; und
 - (c) eine *Versäumte Kontrolle* an dem Tag begangen wurde, an dem der nicht erfolgreiche *Kontrollversuch* erfolgte.]
- 1.10 *Athleten* des ATP müssen jeweils zu Beginn des *Testpooljahres* ein vollständig ausgefülltes *Athleten-Meldeformular für den ATP* an die *NADA* übermitteln und ihr Änderungen im Laufe des *Testpooljahres*, in Form eines neuen *Athleten-Meldeformulars für den ATP*, unverzüglich anzeigen. Bei Unterlassen kann eine Einstufung in einen anderen *Testpool* erfolgen, um gewährleisten zu können, dass der *Athlet* für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.
- 1.11 Aufgrund der Verkürzung des Zeitraums gemäß Artikel 2.4 *NADC* von 18 auf 12 Monate, verfallen alle *Meldepflichtversäumnisse*, die vor dem 1. Januar 2015 festgestellt wurden, bereits nach 12 Monaten. Im Übrigen gilt Artikel 18.6.2 *NADC*.

ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS

- 2.1 Die NADA bestimmt für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines *Athleten* in den jeweiligen *Testpool* und veröffentlicht diese Kriterien auf ihrer Homepage (www.nada.de). Die *Testpoolkriterien* spiegeln die Risikobewertung der NADA für Doping in dieser Sportart sowie die Schwerpunkte der nationalen Anti-Doping-Politik wieder.
- 2.2 Die NADA überprüft und aktualisiert regelmäßig ihre *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten* in den jeweiligen *Testpool*.

Zu Abstimmungszwecken kann die NADA anderen *Anti-Doping-Organisationen* und der WADA die von ihr festgelegten *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten* in ihre *Testpools*, die aktuelle Liste der *Athleten* ihrer *Testpools* sowie gegebenenfalls Aktualisierungen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kann die NADA eine Liste der *Athleten* des RTP veröffentlichen.

2.3 *Testpoolmeldungen*

Die NADA legt in Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband den jeweiligen *Testpool* fest. Dafür meldet der nationale Sportfachverband einmal jährlich der NADA den Kreis der *Athleten*, die den von der NADA festgelegten *Testpoolkriterien* unterfallen.

Der nationale Sportfachverband wählt hierfür einen der folgenden Termine und teilt diesen der NADA mit:

- 30. November
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Januar)
- 28/29. Februar
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. April)
- 31. Mai
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Juli)
- 31. August
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Oktober)

Der *Testpool* besteht nach seinem Inkrafttreten entsprechend dem jeweiligen Meldetermin in dieser Form – unabhängig von Kaderzugehörigkeiten der *Athleten* – jeweils für ein Kalenderjahr (12 Monate). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Meldestand des Vorjahres. Neuaufnahmen und Höherstufungen während des laufenden Kalenderjahres sind möglich.

Ein *Athlet*, der in einen *Testpool* aufgenommen wurde, unterliegt solange den für seinen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten*, bis

- (a) der 12-Monatszeitraum (*Testpooljahr* des zuständigen nationalen Sportfachverbands) abgelaufen ist; oder
- (b) der *Athlet* der NADA ein vollständig ausgefülltes Rücktrittsformular eingereicht hat und der Eingang durch die NADA bestätigt wurde; oder

[Kommentar zu Artikel 2.3 (b) (NADA): Ein Disziplinwechsel oder die Beendigung nur einer Disziplin bei gleichzeitiger Fortsetzung einer anderen ist nicht als Beendigung der aktiven

Laufbahn i.S.d. Artikel 2.3 (b) zu bewerten. Einzelheiten zur Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten, sind in Artikel 5.7 *NADC* geregelt.]

- (c) der *Athlet* von der *NADA* oder in Abstimmung mit dem für ihn zuständigen nationalen Sportfachverband von der *NADA* bei einem sonstigen vorzeitigen Ausscheiden aus dem *Testpool* schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er sich nicht länger in einem *Testpool* befindet.

[Kommentar zu Artikel 2.3 (c): Für eine ordnungsgemäße Information über das vorzeitige Ausscheiden aus einem *Testpool* i.S.d. Artikel 2.3 (c) ist eine Benachrichtigung durch die *NADA* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse ausreichend.

- (d) der *Athlet* aufgrund der Regelungen des Artikels 2.3.6 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* während einer *Sperre* aus dem *Testpool* herausgenommen wird.

2.4 Die nationalen Sportfachverbände übermitteln ihre jeweiligen *Testpool*-meldungen mittels einer Excel-Liste per E-Mail in der in Anhang 3 beschriebenen Form an das Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (dks@nada.de).

[Kommentar zu Artikel 2.4: Ebenso sind Neuaufnahmen oder sonstige Änderungen dem Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (dks@nada.de) per gesonderte E-Mail, mittels der in Anhang 3 beschriebenen Excel-Liste, zu melden.

2.5 Die *Testpool*-kriterien sind im *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegt.

[Kommentar zu Artikel 2.5: Die Zusammensetzung der *Testpools* richtet sich nach den *Testpool*-kriterien, denen eine fachspezifische Risikobewertung der einzelnen Sportarten zu Grunde liegt (siehe: www.nada.de). Ungeachtet dessen kann die *NADA Athleten* in begründeten Ausnahmefällen gemäß Artikel 2.3.7 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* einem anderen *Testpool* zuordnen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der *NADA* bestehen nicht.]

ARTIKEL 3 MELDEPFLICHTEN

3.1 RTP

3.1.1 *Athleten* des RTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

(a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;

[Kommentar zu Artikel 3.1.1(a): Für diesen Zweck soll der *Athlet* eine Adresse angeben, an der er wohnt und/oder eine Adresse bei der er sicherstellt, dass er unmittelbar über den Zugang von Post Kenntnis erlangt.]

(b) die E-Mail-Adresse des *Athleten*;

(c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;

(d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des *Athleten* die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse eines geeigneten Empfangsvertreters, an den sich die NADA im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem *Athleten* wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch den Empfangsvertreter bewirkt die ordnungsgemäße Information des *Athleten*; der *Athlet* ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seinen Empfangsvertreter allein verantwortlich;

(e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 NADC);

[Kommentar zu Artikel 3.1.1 (e) (NADA): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.]

(f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);

[Kommentar zu Artikel 3.1.1 (f) (NADA): Der Übernachtungsort des *Athleten*, bezeichnet den Ort, an welchem er am Ende des Tages zu Bett gehen wird.]

(g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu Artikel 3.1.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des *Athleten* gehören.

Besteht der regelmäßige Tagesablauf des *Athleten* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie, so sollte der *Athlet* den Namen und die Adresse der Sporthalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt in *ADAMS* angeben: z.B. „montags: 9-11 Sporthalle; dienstags: 9-11 Sporthalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Sporthalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Geht der *Athlet* keinen regelmäßigen Tätigkeiten nach, muss er dies an entsprechender Stelle in *ADAMS* unter Angabe eines Grundes vermerken.

Im Falle einer *Mannschaftssportart* oder eines Sports bei dem *Wettkämpfe* und/oder Training gemeinschaftlich stattfinden, beinhalten die regelmäßigen Tätigkeiten des *Athleten* voraussichtlich die meisten oder alle dieser Aktivitäten.]

- (h) den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.

- 3.1.2 Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der *Athlet* sicherstellt, an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* erreichbar zu sein und zur Verfügung zu stehen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2: Der *Athlet* kann Ort und Zeitfenster selbst wählen, vorausgesetzt, dass der DCO und/oder BCO während des sogenannten Testzeitfensters Zugang zum *Athleten* erlangen kann. Es kann sich um den Übernachtungs-, Trainings- oder *Wettkampfort* oder einen anderen Ort (z.B. Arbeit oder Schule) handeln. Dabei darf ein *Athlet* sein 60-minütiges Zeitfenster auch an Orte legen, zu denen nur durch eine Empfang, einen Türsteher oder einen Sicherheitsdienst Zugang erlangt werden kann, wie z.B. ein Hotel, ein Apartmenthaus oder eine bewachte Wohnanlage. Zudem ist der *Athlet* auch berechtigt, sein Testzeitfenster mit einer Teamaktivität zu verknüpfen. Steht der *Athlet* am angegebenen Ort in dem festgelegten Testzeitfenster nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung, liegt möglicherweise eine *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 vor.]

- 3.1.3 Bei seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der *Athlet* an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann. Bei der Festlegung eines Ortes muss der *Athlet* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der DCO und/oder BCO den Ort findet, Zugang erlangen und den *Athleten* vor Ort ausfindig machen kann. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen, sowie als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.3: Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der DCO und/oder BCO keinen Zugang hat (z.B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch*, und damit zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß Artikel 6.1 als mögliches *Meldepflichtversäumnis*.
- (b) Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten* zu testen und ihn nicht auffinden kann, gilt Folgendes:
 - (i) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf das 60-minütige Zeitfenster, wertet die *NADA* dies als mögliche *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*;
 - (ii) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf Zeiten außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters, wertet die *NADA* dies als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 6.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

Weiß ein *Athlet* nicht genau, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß Artikel 3.5 und Artikel 4.2.]

[Kommentar zu Artikel 3.1.3 (*NADA*): Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem *Athleten* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er vorab persönlich Kontakt zur *NADA* aufnehmen.]

- 3.1.4 Führt eine Änderung der Umstände dazu, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mehr genau und detailliert genug sind, wie in Artikel 3.1.3 gefordert, muss sie der *Athlet* aktualisieren, damit sie wieder genau und detailliert genug sind. Insbesondere muss der *Athlet* seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit immer aktualisieren, wenn sich für den betreffenden Tag im Quartal Änderungen ergeben, die (a) die Zeit und/oder den Ort des in Artikel 3.1.2 genannten 60-minütigen Zeitfensters und/oder (b) den Ort seiner Übernachtung betreffen. Der *Athlet* muss diese Aktualisierung so früh wie möglich nach der Änderung der Umstände vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für den betreffenden Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster, sofern die Änderungen dieses betreffen. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben, kann als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* geahndet werden.

[Kommentar zu Artikel 3.1.4: Zur Erleichterung der Abmeldung kann neben der SMS-Abmeldung über *ADAMS* auch die *ADAMS*-App der *WADA* genutzt werden. In Notfällen ist es auch möglich, der *NADA* gegenüber Änderungen zu Aufenthaltsangaben per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln, außerhalb der Geschäftszeiten z.B. über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der *NADA*.]

- 3.1.5 Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, sei es beispielsweise bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters oder in Bezug auf seinen Aufenthaltsort außerhalb dieses Zeitfensters, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

[Kommentar zu Artikel 3.1.5 (NADA) Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der NADA und/oder nationale Sportfachverbände, denselben Vorfall als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* gemäß Artikel 2.4 NADC zu werten (und umgekehrt).]

3.1.6 Der *Athlet* ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails, soweit angefordert, unverzüglich mit einer Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung zu bestätigen.

3.1.7 Ein *Meldepflichtversäumnis* eines *Athleten* kann durch die NADA nur festgestellt werden, wenn die NADA im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.1 Folgendes feststellen kann:

(a) Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpoolzugehörigkeit*, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* informiert.

Wurden dem *Athleten* die nach Satz 1 erforderlichen Informationen per E-Mail gemäß Kommentar zu Artikel 3.1.7 (a) mitgeteilt und hat dieser entgegen seiner Verpflichtung aus Artikel 3.1.6 keine Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung versendet, so gilt die E-Mail als dem *Athleten* zugegangen und der *Athlet* somit ordnungsgemäß informiert, sobald die NADA die Information nochmals an die E-Mail-Adresse des *Athleten* und/oder die Adresse des Empfangsvertreters versendet hat, ohne dass dabei eine Fehlermeldung zurückgekommen ist.

Der *Athlet* kann sich durch den schriftlichen Nachweis des Providers entlasten, dass keine E-Mail der NADA in seiner Mailbox oder der Mailbox seines Empfangsvertreters (Artikel 3.1.1 (d)) eingegangen ist.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (a): Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikel 3.1.7 (a) liegt insbesondere vor, wenn die NADA dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

(b) Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.1.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Aktualisierung gemäß Artikel 3.5 nicht unverzüglich vorgenommen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (b): Ein *Athlet* begeht unter anderem ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, wenn er versäumt:

- (i) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, oder diese gemäß Artikel 3.1.4 rechtzeitig zu aktualisieren;
- (ii) seine Aktualisierungen unter Angabe der erforderlichen Informationen vorzunehmen (z. B. im Falle, dass er seinen Übernachtungsort nicht angibt); und/oder
- (iii) seine Angaben genau und detailliert zu hinterlegen (z.B. eine Adresse, die nicht existiert) oder der NADA zu ermöglichen, ihn aufzufinden (z.B. Joggen im Schwarzwald).]

(c) Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.1 (a) über den vorherigen Vorwurf eines

möglichen *Meldepflichtversäumnisses* informiert. Für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zur Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die NADA gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Meldepflichtversäumnisses* aufgrund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern es sich um ein mögliches *Meldepflichtversäumnis* aufgrund fehlender Quartalsmeldung handelt.

Die Frist wird von der NADA nach eigenem Ermessen festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung bemessen sein.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (c): Diese Anforderung soll den *Athleten* auf ein erstes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* in dem Quartal hinweisen und ihm somit ermöglichen, ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu vermeiden. Jedoch ist es dabei nicht erforderlich, dass das Ergebnismanagement bezüglich des möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* abgeschlossen ist.]

- (d) Der *Athlet* hat das *Meldepflichtversäumnis* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine *Meldepflichten* informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das *Meldepflichtversäumnis* verursachte oder dazu beitrug.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (d) (NADA): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des *Verschuldens* des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.2 NADC aus.]

3.2 NTP

3.2.1 *Athleten* des NTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. dieses Monats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- (a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;
- (b) die E-Mail-Adresse des *Athleten*;
- (c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;
- (d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des *Athleten* die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse eines geeigneten Empfangsvertreters, an den sich die NADA im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem *Athleten* wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch den Empfangsvertreter bewirkt die ordnungsgemäße Information des *Athleten*; der *Athlet* ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seinen Empfangsvertreter allein verantwortlich;

- (e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 NADC);

[Kommentar zu Artikel 3.2.1 (e) (NADA): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.]

- (f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);

[Kommentar zu Artikel 3.2.1 (f) (NADA): Der Übernachtungsort des *Athleten*, bezeichnet den Ort, an welchem er am Ende des Tages zu Bett gehen wird.]

- (g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu Artikel 3.2.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des *Athleten* gehören. Besteht der regelmäßige Tagesablauf des *Athleten* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie, so sollte der *Athlet* den Namen und die Adresse der Sporthalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt in ADAMS angeben: z. B. „montags: 9-11 Sporthalle; dienstags: 9-11 Sporthalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Sporthalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Geht der *Athlet* keinen regelmäßigen Tätigkeiten nach, muss er dies an entsprechender Stelle in ADAMS unter Angabe eines Grundes vermerken.

Im Falle einer *Mannschaftssportart* oder eines Sports bei dem *Wettkampf* und/oder Training gemeinschaftlich stattfindet, beinhalten die regelmäßigen Tätigkeiten des *Athleten* voraussichtlich die meisten oder alle dieser Aktivitäten.]

- (h) den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.

3.2.2 Bei seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der *Athlet* an jedem Tag des Quartals für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann. Bei der Festlegung eines Ortes muss der *Athlet* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der DCO und/oder BCO den Ort findet, Zugang erlangen und den *Athleten* vor Ort ausfindig machen kann. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen, sowie als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC oder Artikel 2.5 NADC gewertet werden, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der DCO und/oder BCO keinen Zugang hat (z.B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch*, und damit zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß Artikel 6.1 als mögliches *Meldepflichtversäumnis*.
- (b) Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten* zu testen und ihn nicht auffinden kann, wertet die *NADA* dies als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 6.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

Weiß ein *Athlet* nicht genau, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß Artikel 3.5 und Artikel 4.2.]

[Kommentar zu Artikel 3.2.2 (*NADA*): Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem *Athleten* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er vorab persönlich Kontakt zur *NADA* aufnehmen.]

- 3.2.3 Führt eine Änderung der Umstände dazu, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mehr genau und detailliert genug sind, wie in Artikel 3.2.2 gefordert, muss sie der *Athlet* aktualisieren, damit sie wieder genau und detailliert genug sind. Insbesondere muss der *Athlet* seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit immer aktualisieren, wenn sich für den betreffenden Tag im Quartal Änderungen ergeben, die den Ort seiner Übernachtung betreffen. Der *Athlet* muss diese Aktualisierung so früh wie möglich nach der Änderung der Umstände vornehmen. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben, kann als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* geahndet werden.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Zur Erleichterung der Abmeldung kann neben der SMS-Abmeldung über *ADAMS* auch die *ADAMS*-App der *WADA* genutzt werden. In Notfällen ist es auch möglich, der *NADA* gegenüber Änderungen zu Aufenthaltsangaben per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln, außerhalb der Geschäftszeiten z.B. über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der *NADA*.]

- 3.2.4 Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht (z.B. Übernachtungsort) begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

[Kommentar zu Artikel 3.2.4 (*NADA*) Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der *NADA* und/oder der nationalen Sportfachverbände, denselben Vorfall als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* gemäß Artikel 2.4 *NADC* zu werten (und umgekehrt).]

- 3.2.5 Der *Athlet* ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails, soweit angefordert, unverzüglich mit einer Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung zu bestätigen.
- 3.2.6 Ein *Athlet* kann nur wegen eines *Meldepflichtversäumnisses* belangt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.1 Folgendes feststellen kann:

- (a) Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpoolzugehörigkeit*, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* informiert.

Wurden dem *Athleten* die nach Satz 1 erforderlichen Informationen per E-Mail gemäß Kommentar zu Artikel 3.2.6 (a) mitgeteilt und hat dieser entgegen seiner Verpflichtung aus Artikel 3.2.5 keine Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung versendet, so gilt die E-Mail als dem *Athleten* zugegangen und der *Athlet* somit ordnungsgemäß informiert, sobald die *NADA* die Information nochmals an die E-Mail-Adresse des *Athleten* und/oder die Adresse des Empfangsvertreters versendet hat, ohne dass dabei eine Fehlermeldung zurückgekommen ist.

Der *Athlet* kann sich durch den schriftlichen Nachweis des Providers entlasten, dass keine E-Mail der *NADA* in seiner Mailbox oder der Mailbox seines Empfangsvertreters (Artikel 3.2.1 (d)) eingegangen ist.

[Kommentar zu Artikel 3.2.6 (a): Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikels 3.2.6 (a) liegt insbesondere vor, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

- (b) Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.2.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung gemäß Artikel 3.5 nicht unverzüglich vorgenommen.
- (c) Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.1 (a) über den vorherigen Vorwurf eines möglichen *Meldepflichtversäumnisses* informiert. Für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zur Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA* gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Meldepflichtversäumnisses* aufgrund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern es sich um ein mögliches *Meldepflichtversäumnis* aufgrund fehlender Quartalsmeldung handelt.

Die Frist wird von der *NADA* nach eigenem Ermessen festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung bemessen sein.

[Kommentar zu Artikel 3.2.6 (c): Diese Anforderung soll den *Athleten* auf ein erstes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* in dem Quartal hinweisen und ihm somit ermöglichen, ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu vermeiden. Jedoch ist es dabei nicht

erforderlich, dass das Ergebnismanagement bezüglich des möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* abgeschlossen ist.]

- (d) Der *Athlet* hat das *Meldepflichtversäumnis* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine *Meldepflichten* informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das *Meldepflichtversäumnis* verursachte oder dazu beitrug.

[Kommentar zu Artikel 3.2.6 (d): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des *Verschuldens* des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.2 NADC aus.]

3.3 ATP

3.3.1 *Athleten* des ATP müssen unverzüglich nach Erhalt der *Testpoolbenachrichtigung* gegenüber der NADA mittels des *Athleten-Meldeformulars für den ATP* die folgenden Angaben machen:

- (a) Stammdaten inklusive einer E-Mail-Adresse des *Athleten* sowie eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist;
- (b) Adressen des *Athleten*, insbesondere die seines ständigen Aufenthaltsortes sowie ggf. des Nebenwohnsitzes und eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;

[Kommentar zu Artikel 3.3 (b) (NADA): Mit dem ständigen Aufenthaltsort ist die Anschrift des Ortes gemeint, an dem der *Athlet* seinen Lebensmittelpunkt hat (z.B. die Adresse des Sportinternats/des Lebensgefährten u.s.w.) und er am wahrscheinlichsten für *Dopingkontrollen* erreichbar ist.]

- (c) Wochenplan des *Athleten*;

[Kommentar zu Artikel 3.3 (c) (NADA): Der Wochenplan soll unter anderem den Rahmentrainingsplan des *Athleten* sowie alle regelmäßigen Tätigkeiten des *Athleten* umfassen.]

- (d) Angaben zur zeitlichen Gültigkeitsdauer des *Athleten-Meldeformulars für den ATP*; und
- (e) Saisonhöhepunkte.

3.3.2 Grundlegende Änderungen der Angaben gemäß Artikel 3.3.1 sind der NADA unverzüglich durch Einreichen eines neuen *Athleten-Meldeformulars für den ATP* anzuzeigen.

3.3.3 Reicht ein *Athlet* sein *Athleten-Meldeformulars für den ATP* nicht oder nicht rechtzeitig ein, wird ihm durch die NADA eine Nachfrist von 14 Tagen zur Einreichung eingeräumt. Sollte auch nach Ablauf der Nachfrist kein Meldeformular eingegangen sein, kann die NADA den *Athleten* einem anderen *Testpool* zuordnen.

[Kommentar zu Artikel 3.3 (NADA): Das Formular Athleten-Meldeformular für den ATP kann unter www.nada.de abgerufen werden.]

3.4 TTP

3.4.1 Für *Athleten*, die aufgrund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder des RTP, NTP oder ATP sind, sind folgende Daten über die Vorlage Teamabmeldung (Anhang 4) per E-Mail an teamabmeldungen@nada.de einzureichen:

- (a) die Adresse der Trainingsstätte;
- (b) ein/mehrere Ansprechpartner mit Kontaktdetails (Telefonnummer);
- (c) der Wochenplan inklusive des Trainings- und *Wettkampf*plans der Mannschaft, in der die *Athleten* spielen;
- (d) der Wochenplan der weiteren Mannschaften, sofern *Athleten* von der Spielberechtigungsliste dort mittrainieren;
- (e) die abwesenden *Athleten* inklusive einer Begründung der Abwesenheit, dem Zeitraum der Abwesenheit und einer alternativen Adresse; und
- (f) einen Hinweis/Vermerk auf die *Athleten*, die nicht am Training der benannten Mannschaft teilnehmen, sondern in einer anderen Mannschaft trainieren.

3.4.2 Teamabmeldungen sind wöchentlich, im Idealfall am Wochenende vor Beginn der Kalenderwoche oder spätestens am Montagmorgen, der *NADA* an das entsprechende E-Mail-Postfach zu senden.

3.4.3 Änderungen, die sich im Laufe der Woche ergeben, müssen in einer neuen und aktualisierten Vorlage Teamabmeldung gesendet werden. Die Änderungen sind dabei kenntlich zu machen.

3.5 Änderungen aller gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 gemachten Angaben sind der *NADA* unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

[Kommentar zu Artikel 3.5: Änderungen i.S.d. Artikel 3.5 umfassen sämtliche Änderungen der erforderlichen Angaben (z.B. Änderung der Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Adresse des Übernachtungsorts u.s.w.).

3.6 Nationale Sportfachverbände

Die nationalen Sportfachverbände stellen der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung. Zudem sind der *NADA* vorhandene Periodisierungspläne einzureichen.

Die nationalen Sportfachverbände übermitteln der NADA bis zum 1. Dezember des Vorjahres eine schriftliche Übersicht über alle *Wettkämpfe* und zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen voraussichtlich *Athleten* der *Testpools* der NADA teilnehmen werden. Zum 1. Mai ist eine aktualisierte Liste der *Wettkämpfe* und Trainingsmaßnahmen an die NADA zu übermitteln.

[Kommentar zu Artikel 3.6 (NADA): Notwendig sind alle Informationen, die eine effektive Dopingkontrollplanung gewährleisten. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- 3.7 Die *Athleten* der *Testpools* können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 Dritten überlassen.

Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie die Verantwortung dafür, an dem angegebenen Aufenthaltsort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen, liegt zu jeder Zeit bei dem *Athleten*. Er kann sich insbesondere nicht damit entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den *Meldepflichten* nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

- 3.8 *Athleten* mit einer geistigen Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung, einer Körper-, oder Sinnesbehinderung können sich bei der Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben technischer Hilfsmittel (z.B. Sprachcomputer) oder *Hilfspersonen* bedienen.

Die Möglichkeit, sich hierbei fremder Hilfe zu bedienen, ändert nichts an der Eigenverantwortlichkeit des *Athleten* für die Übermittlung und Aktualisierung seiner Angaben. Für Übermittlungsfehler trifft den *Athleten kein Verschulden*, soweit er nachweist, dass er dieser Hilfe bedurfte und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des technischen Hilfsmittels oder der *Hilfsperson* beachtet hat.

- 3.9 Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind von den *Athleten* des RTP und des NTP grundsätzlich in *ADAMS* abzugeben und zu aktualisieren.

Grundsätzlich kann für die Aktualisierung auch die *ADAMS*-App der *WADA* und/oder *ADAMS*-SMS-Funktion genutzt werden. In Ausnahmefällen können Aktualisierungen der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit telefonisch oder per E-Mail an das Ressort Doping-Kontroll-System mitgeteilt werden.

[Kommentar zu Artikel 3.9 (NADA): International kann diese Regelung abweichen. Einzelheiten zum System und zur Nutzung des Systems sind unter www.nada.de und www.wada-ama.org zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der SMS-Abmeldung nur nach vorheriger Freischaltung dieser Funktion in *ADAMS* möglich ist.

Für die in Ausnahmefällen mögliche telefonische Aktualisierung außerhalb der Geschäftszeiten der NADA sind der Name des *Athleten*, der nationale Sportfachverband sowie die entsprechende Aktualisierung auf dem Anrufbeantworter der NADA (0049-228-81292-0) zu hinterlassen. Der *Athlet* sollte in diesem Fall seine telefonische Aktualisierung schnellstmöglich schriftlich (per E-Mail) bestätigen.

ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN

4.1 Gemäß Artikel 5.2 NADC muss jeder *Athlet*, der sich in einem *Testpool* der NADA befindet, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehen. Ein *Athlet* des RTP muss zusätzlich an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er für dieses Zeitfenster angegeben hat. Wird der *Athlet* innerhalb dieses Zeitfensters kontrolliert, muss die Probenahme abgeschlossen werden, auch wenn diese über das Testzeitfenster hinausgeht. Ein Unterlassen stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC dar.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Diese besondere Bestimmung gilt unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung des *Athleten*, Angaben zu seinem Aufenthaltsort während des folgenden Quartals zu übermitteln und in diesem Quartal zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen.]

4.2 Der *Athlet* muss sicherstellen (falls erforderlich durch entsprechende Aktualisierungen), dass seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit die NADA ihn an jedem Tag des Quartals innerhalb und außerhalb des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des *Athleten* angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind, muss der *Athlet* seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Weise aktualisieren, dass die angegebenen Informationen wieder genau und vollständig sind. Er muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster, sofern die Aktualisierung dieses betrifft. Versäumt dies der *Athlet*, so muss er mit folgenden *Konsequenzen* rechnen:

- (a) scheitert aufgrund dieses Versäumnisses der Versuch der NADA, den *Athleten* während des 60-minütigen Zeitfensters einer *Dopingkontrolle* zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 zu behandeln; und
- (b) unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC behandelt werden; und
- (c) die NADA zieht in jedem Fall zusätzliche *Zielkontrollen* bei dem *Athleten* in Betracht.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (NADA): Die *Anti-Doping-Organisation* muss sicherstellen, dass die vom *Athleten* übermittelten Aktualisierungen geprüft werden, bevor der Versuch einer Probenahme bei dem *Athleten* anhand seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unternommen wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein *Athlet*, der sein ursprünglich für einen bestimmten Tag angegebenes 60-minütige Zeitfenster vor Beginn dieses Zeitfensters aktualisiert, sich weiterhin während des ursprünglichen 60-minütigen Zeitfensters *Dopingkontrollen* unterziehen muss, falls er während dieses ursprünglich angegebenen Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* angetroffen wird.

Das 60-minütige Zeitfenster kann jederzeit bis zum Beginn des Zeitfensters aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen eines *Athleten* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/oder gemäß Artikel 2.5 NADC gewertet werden.

Übermittelt der *Athlet* eine Aktualisierung, die jedoch unvollständig oder ungenau ist oder nicht ausreicht, um den *Athleten* aufzufinden, wird dies als *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 3.1.7 (b) oder Artikel 3.2.6 (b) gewertet.

Es reicht nicht aus, dass es einer *Anti-Doping-Organisation* möglich ist, den Aufenthaltsort des *Athleten* für *Dopingkontrollen* an jedem beliebigen Tag des Quartals (u.a. in dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster) eigeninitiativ, z.B. durch Telefonanruf, zu ermitteln.]

4.3 Eine *Versäumte Kontrolle* eines *Athleten* kann durch die NADA nur festgestellt werden, wenn die NADA im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.2 Folgendes feststellen kann:

- (a) Mit der Benachrichtigung des *Athleten* über seine Aufnahme in den RTP wurde er auch über die Folgen einer *Versäumten Kontrolle* aufgeklärt, wenn er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* verfügbar ist;

[Kommentar zu Artikel 4.3 (a) (NADA): Für eine Benachrichtigung i.S.d. Artikel 4.3 (a) reicht es aus, wenn die NADA dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Versäumten Kontrollen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

- (b) ein DCO und/oder BCO versuchte, den *Athleten* an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-minütigen Zeitfensters einer *Probenahme* zu unterziehen, indem er den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte;

[Kommentar zu Artikel 4.3 (b): Steht der *Athlet* nicht zu Beginn des 60-minütigen Zeitfensters, aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, nimmt der DCO und/oder BCO die *Probe* und wertet diesen Versuch nicht als gescheitert. Allerdings sollte der DCO und/oder BCO in seinem Bericht über die *Probenahme* alle Informationen zu der Verspätung des *Athleten* festhalten. Ein derartiges Verhalten kann von der NADA als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC gewertet werden. Sie kann darüber hinaus *Zielkontrollen* bei dem *Athleten* veranlassen.

Steht ein *Athlet* während des von ihm angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem für das Zeitfenster festgelegten Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, wird eine mögliche *Versäumte Kontrolle* festgestellt, auch wenn er an diesem Tag zu einem späteren Zeitpunkt angetroffen wird und sich erfolgreich einer *Probenahme* unterzieht.]

- (c) während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters tat der DCO und/oder BCO alles unter diesen Umständen Mögliche (d.h. entsprechend den Gegebenheiten des angegebenen Ortes), um den *Athleten* aufzufinden, ohne dem *Athleten* die *Dopingkontrolle* anzukündigen;

[Kommentar zu Artikel 4.3 (c): Trifft der DCO und/oder BCO an dem für das 60-minütige Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den *Athleten* jedoch nicht sofort auffinden, bleibt der

DCO und/oder BCO für die von dem 60-minütigen Zeitfenster verbliebene Zeit an diesem Ort und unternimmt während dieser Zeit das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den *Athleten* zu finden.

Im Falle, dass der *Athlet* trotz angemessener Versuche des DCOs und/oder BCOs nicht aufgefunden werden kann, kann der DCO und/oder BCO den *Athleten* telefonisch nach Ablauf des Testzeitfensters kontaktieren (vorausgesetzt, der *Athlet* hat seine Telefonnummer in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit hinterlegt), um zu überprüfen, ob sich der *Athlet* am angegebenen Ort befindet. Findet die Kontrolle außerhalb des 60-minütigen Testzeitfensters dann noch statt, muss dies vom DCO dokumentiert werden.

Der DCO und/oder BCO halten die Umstände der Kontrolle ausführlich schriftlich fest, so dass von der *NADA* entschieden werden kann, ob weitere Ermittlungen erfolgen sollten. Insbesondere sollte der DCO und/oder BCO alle Fakten auflisten, die einen Hinweis auf eine Unzulässige Einflussnahme oder eine Manipulation der Blut- und/oder Urinkontrolle des *Athleten* in der Zeit bis zur Probenahme liefern. Steht der *Athlet* nach der Kontaktaufnahme nicht an dem angegebenen Ort (oder in unmittelbarer Umgebung) für eine Dopingkontrolle innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung, hält der DCO und/oder BCO dies in einem neKv-Bericht fest.

Eine telefonische Kontaktaufnahme des DCOs und/oder BCOs ist nicht verpflichtend und liegt im Ermessen der *NADA*. Ein Beweis, dass ein Anruf durchgeführt wurde, ist daher kein erforderliches Element des Kontrollversäumnisses und bietet dem *Athleten* im Falle eines Fehlens kein probates Mittel, das Kontrollversäumnis zu entkräften.]

- (d) die Vorgaben des Artikel 4.4 (falls einschlägig) wurden erfüllt; und
- (e) das Versäumnis, innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters am angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, hat der *Athlet* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in Artikel 4.3 (a) bis (d) aufgeführten Tatsachen feststehen. Diese Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er
 - (i) während des Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stand und
 - (ii) er seine letzten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht aktualisiert hat, um einen anderen Ort anzugeben, an dem er sich stattdessen für Dopingkontrollen während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für den entsprechenden Tag bereithält.

[Kommentar zu Artikel 4.3 (e) (*NADA*): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des Verschuldens des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der Sperre gemäß Artikel 10.3.3 *NADC* aus.]

4.4 Aus Gründen der Fairness gegenüber dem *Athleten* wird nach einem gescheiterten Versuch, einen *Athleten* während eines seiner in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-minütigen Zeitfenster zu testen, ein weiterer Versuch, diesen *Athleten* zu testen (durch die *NADA* oder eine andere Anti-Doping-Organisation) nur dann als Versäumte Kontrolle gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der *Athlet* gemäß Artikel 6.2 (b) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

ARTIKEL 5 MANNSCHAFTSSPORTARTEN

- 5.1 Ist ein *Athlet* einer *Mannschaftssportart* einem *Individualtestpool* der *NADA* zugehörig, unterliegt dieser *Athlet* wie *Athleten* einer *Einzelsportart*, den für diesen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten* mit allen sich daraus ergebenden Folgen.
- 5.2 Für *Athleten* einer *Mannschaftssportart*, die einem TTP der *NADA* zugehörig sind, ist der jeweilige Mannschaftsbetreuer verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten gemäß Artikel 3.4 per E-Mail an das Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (teamabmeldungen@nada.de) zu senden. Bei Nichtmeldung oder in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird die Mannschaft entsprechend der für sie geltenden Vorschriften (z.B. des nationalen Sportfachverbands, des internationalen Sportfachverbandes oder die Regelungen der Liga) sanktioniert.
- 5.3 Kann ein *Athlet* gemäß Artikel 5.2 nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivitäten teilnehmen, muss er seinem Mannschaftsbetreuer ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, um eine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* sicher zu stellen. Diese Informationen sind mit der Meldung über Mannschaftsaktivitäten gemäß Artikel 5.2 an die *NADA* zu übermitteln.

Wurde für den *Athleten* des TTP die Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* nicht oder nicht ausreichend sichergestellt, wird dies entsprechend der Vorschriften des nationalen Sportfachverbands und des internationalen Sportfachverbandes oder der Liga sanktioniert.

ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT

- 6.1 Bei einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:
- (a) liegen die in Artikel 3.1.7 beziehungsweise in Artikel 3.2.6 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines *Meldepflichtversäumnisses* vor, teilt die *NADA* dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen *Meldepflichtversäumnis* mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zum Vorwurf eines *Meldepflichtversäumnisses* zu nehmen. In der Mitteilung weist die *NADA* den *Athleten* auf Folgendes hin:
 - (i) kann der *Athlet* die *NADA* nicht davon überzeugen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), wird ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* festgestellt;
 - (ii) die Mitteilung sollte den *Athleten* auf mögliche andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* hinweisen, die er innerhalb der 12-Monate vor diesem möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat;
 - (iii) die *Konsequenzen* für den *Athleten*, wenn das *Disziplinarorgan* das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. Artikels 2.4 *NADC*) bestätigt.
 - (b) Weist der *Athlet* den Vorwurf eines möglichen *Meldepflichtversäumnisses* zurück, prüft die *NADA* erneut, ob die Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 beziehungsweise des Artikel 3.2.6 vorliegen. Die *NADA* teilt dem *Athleten* innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Stellungnahme des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt.
 - (c) Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (b) an den *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* angefochten werden.
 - (d) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der *NADA* ein oder ist die *NADA* trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn ein *Meldepflichtversäumnis* festgestellt wird. Die *NADA* klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf.
 - (e) Beantragt der *Athlet* eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von der Stelle zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, welches nicht an der vorherigen Beurteilung des möglichen *Meldepflichtversäumnisses* beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.7 beziehungsweise des Artikels 3.2.6 erfüllt sind. Im Rahmen der Administrativen Überprüfung hat die *NADA* das Recht, nach dem schriftlichen Vortrag des *Athleten*, die Entscheidung über das in Frage stehende *Meldepflichtversäumnis*

erneut ausführlich zu begründen. Ihr werden dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung der Stelle zur Administrativen Überprüfung wird dem *Athleten*, nach Bewertung aller vorliegenden Informationen, durch diese spätestens 21 Tage nach Erhalt der erforderlichen Akten schriftlich per Einschreiben mitgeteilt.

- (f) Erachtet die Stelle zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 beziehungsweise des Artikel 3.2.6 als nicht erfüllt, wird das *Meldepflichtversäumnis* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. Artikel 2.4 NADC) gewertet.

[Kommentar zu Artikel 6.1 (f): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (e) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, können auch der WADA und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des Code/des NADC auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des Code/des NADC angefochten werden.]

- (g) Beantragt der *Athlet* innerhalb der von der NADA vorgegebenen 14-tägigen Frist keine Administrative Überprüfung des *Meldepflichtversäumnisses* oder die Stelle zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Prüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 beziehungsweise des Artikel 3.2.6 erfüllt sind, bleibt die Entscheidung für ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* durch die NADA bestehen. Im Falle, dass eine Administrative Überprüfung durch den *Athleten* beantragt wurde, teilt die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle dem betroffenen *Athleten* ihre Entscheidung mit. Die NADA kann den nationalen Sportfachverband und die WADA sowie alle anderen für den betroffenen *Athleten* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über das *Meldepflichtversäumnis* sowie das Datum, an dem es begangen wurde, informieren.
- (h) Ist die NADA nach der Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, und hat sie dem *Athleten* dies bereits mitgeteilt, wird eine weitere Stellungnahme des *Athleten* als Antrag auf Administrative Überprüfung gewertet. Die Frist gemäß Artikel 6.1. (g) gilt entsprechend.

6.2 Bei einer möglichen *Versäumten Kontrolle* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

- (a) Der DCO und/oder BCO fertigt für die NADA einen neKv-Bericht an, in dem er die Einzelheiten des Versuchs der Probenahme erläutert und das Datum des Versuchs, den Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrzeit, die unternommenen Schritte zur Auffindung des *Athleten*, darunter auch Angaben zu Kontakten mit Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten über den Versuch der Probenahme angibt.
- (b) Liegen die in Artikel 4.3 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer *Versäumten Kontrolle* vor, teilt die NADA dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach dem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch* mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zum Vorwurf einer *Versäumten Kontrolle* zu nehmen. In der Mitteilung weist die NADA den *Athleten* auf Folgendes hin:
- (i) kann der *Athlet* die NADA nicht davon überzeugen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren

Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), wird ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* festgestellt;

- (ii) die Mitteilung sollte den *Athleten* auf mögliche andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* hinweisen, die er innerhalb der 12-Monate vor diesem möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat;
 - (iii) die *Konsequenzen* für den *Athleten*, wenn das *Disziplinarorgan* das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. Artikel 2.4 NADC) bestätigt.
- (c) Weist der *Athlet* den Vorwurf einer möglichen *Versäumten Kontrolle* zurück, prüft die *NADA* erneut, ob die Voraussetzungen des Artikels 4.3 vorliegen. Die *NADA* teilt dem *Athleten* innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Stellungnahme des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine *Versäumte Kontrolle* vorliegt.
- (d) Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (c) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* angefochten werden.
- (e) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der *NADA* ein oder ist die *NADA* trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass eine *Kontrolle* versäumt wurde, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn eine *Versäumte Kontrolle* festgestellt wird. Die *NADA* klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Auf Anforderung wird dem *Athleten* der neKv-Bericht vorgelegt.
- (f) Beantragt der *Athlet* eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von der Stelle zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, das nicht an der vorherigen Beurteilung der möglichen *Versäumten Kontrolle* beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 erfüllt sind. Im Rahmen der Administrativen Überprüfung hat die *NADA* das Recht, nach dem schriftlichen Vortrag des *Athleten*, die Entscheidung über das in Frage stehende *Kontrollversäumnis* erneut ausführlich zu begründen. Ihr werden dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung der Stelle zur Administrativen Überprüfung wird dem *Athleten*, nach Bewertung aller vorliegenden Informationen, durch diese spätestens 21 Tage nach Erhalt der erforderlichen Akten schriftlich per Einschreiben mitgeteilt.
- (g) Erachtet die Stelle zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikel 4.3 als nicht erfüllt, wird die *Versäumte Kontrolle* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. 2.4 NADC) gewertet.

[Kommentar zu Artikel 6.2 (g): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (g) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* angefochten werden.]

- (h) Beantragt der *Athlet* innerhalb der von der *NADA* vorgegebenen 14-tägigen Frist keine Administrative Überprüfung der möglichen *Versäumten Kontrolle* oder die Stelle zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikel 4.3 erfüllt sind, bleibt die Entscheidung für ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* durch die *NADA* bestehen. Im Falle, dass eine Administrative Überprüfung durch den *Athleten* beantragt wurde, teilt die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle dem betroffenen *Athleten* ihre Entscheidung mit. Die *NADA* kann den nationalen Sportfachverband und die *WADA* sowie alle anderen für den betroffenen *Athleten* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über die *Versäumte Kontrolle* sowie das Datum, an dem die Probenahme versäumt wurde, informieren.
- (i) Ist die *NADA* nach der Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* vorliegt, und hat sie dem *Athleten* dies bereits mitgeteilt, wird eine weitere Stellungnahme des *Athleten* als Antrag auf Administrative Überprüfung gewertet. Die Frist gemäß Artikel 6.2. (h) gilt entsprechend.

6.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* eines *Athleten* meldet oder darüber informiert wird, legt diese Informationen nur *Personen* mit berechtigtem Interesse offen, bis feststeht, dass der *Athlet* aufgrund dieses *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* einen Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen hat. Auch die in Kenntnis gesetzten *Personen* behandeln diese Informationen bis zu dem genannten Zeitpunkt vertraulich.

Ungeachtet dessen kann die *NADA* den nationalen Sportfachverbänden zu jeder Zeit Informationen zu möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* ihrer *Athleten* offen legen.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Die *NADA* kann einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Aktivitäten veröffentlichen, in dem die Anzahl der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von *Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem bestimmten Zeitraum offen gelegt wird, sofern darin keine Informationen enthalten sind, die auf die Identität der betroffenen *Athleten* schließen lassen.]

6.4 Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* führt ein Verzeichnis aller *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* der *Athleten* ihres *Testpools*. Wird festgestellt, dass einer dieser *Athleten* 3 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* innerhalb von 12 Monaten begangen hat, gilt Folgendes:

- (a) wurden zwei oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von derselben *Anti-Doping-Organisation* festgestellt, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt der *Versäumnisse* befand, so ist diese *Anti-Doping-Organisation* die zuständige *Anti-Doping-Organisation* für die Einleitung eines *Disziplinarverfahrens* gegen den *Athleten* aufgrund eines Verstoßes gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* gemäß Artikel 2.4 *NADC* oder Artikel 2.4 des *Codes*. Sofern diese *Anti-Doping-Organisation*, die zwei oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eines *Athleten* ihres *Testpools* festgestellt hat, die *NADA* ist, ist der nationale Sportfachverband des *Athleten* für die Einleitung des *Disziplinarverfahrens* entsprechend Artikel 12 *NADC* zuständig.

Trifft dies nicht zu (beispielsweise wenn die *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von drei verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* festgestellt wurden), dann ist diejenige *Anti-Doping-Organisation* zuständig, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt des dritten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* befand. Artikel 6.4 (a) Satz 2 gilt entsprechend. Befand sich der *Athlet* zu diesem Zeitpunkt sowohl im *Testpool* der *NADA* als auch im *International Registered Testing Pool*, ist der internationale Sportverband die zuständige *Anti-Doping-Organisation*.

- (b) Leitet die zuständige *Anti-Doping-Organisation* nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die *WADA* die Information über das dritte *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* des *Athleten* innerhalb von 12 Monaten erhalten hat, ein *Disziplinarverfahren* aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* oder Artikel 2.4 des *Codes* gegen den *Athleten* ein, wird dies für die Zwecke der Inanspruchnahme des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 (insbesondere Artikel 13.2) *NADC* als Entscheidung der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* gewertet, dass kein Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* begangen wurde.

- 6.5 Ein *Athlet*, dem ein Verstoß gegen Artikel 2.4 *NADC* vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem *Disziplinarverfahren* mit voller Beweiswürdigung gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Artikels 12 *NADC* überprüfen zu lassen. Das *Disziplinarorgan* ist nicht an die Feststellungen aus dem Verfahren zur Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* gebunden, weder hinsichtlich der Einschätzung von Erklärungen noch in anderer Weise, so dass alle *Versäumnisse* erneut umfassend geprüft werden. Vielmehr liegt die Beweislast bei der *Anti-Doping-Organisation*, die das Verfahren eingeleitet hat, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* zu begründen und für das *Disziplinarorgan* überzeugend darzulegen.

Entscheidet das *Disziplinarorgan*, dass ein oder zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden, das dritte *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* jedoch nicht, folgt daraus, dass kein Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* gemäß Artikel 2.4 *NADC* vorliegt.

Begeht der *Athlet* innerhalb des laufenden 12-Monatszeitraums allerdings ein oder zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, kann ein neues Verfahren aufgrund einer Kombination der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eingeleitet werden, deren Feststellung im Rahmen des vorherigen Verfahrens durch das *Disziplinarorgan* bejaht wurde (gemäß Artikel 3.2.3 *NADC*) und dem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, welches danach von dem *Athleten* begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.5: Artikel 6.5 hindert die *Anti-Doping-Organisation* nicht daran, ein im Namen des *Athleten* vorgebrachtes Argument im Rahmen des *Disziplinarverfahrens* anzufechten, weil es zu einem früheren Zeitpunkt während des *Ergebnismanagements* hätte vorgebracht werden können, dies aber nicht geschehen ist.

Die *Anti-Doping-Organisation*, die ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 *NADC* gegen einen *Athleten* einleitet, sollte auch nach *Treu und Glauben* prüfen, ob gegen den *Athleten* eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 7.5.2 *NADC* verhängt werden sollte, solange das Verfahren noch nicht entschieden ist.]

- 6.6 Wird festgestellt, dass ein *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen hat, werden die in Artikel 10.3.2 *NADC* und Artikel 10.8 *NADC* festgelegten Sanktionen verhängt.

Die Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* durch einen einzelnen *Athleten* für eine Mannschaft, für die der *Athlet* in dem fraglichen Zeitraum eingesetzt wurde, werden gemäß Artikel 11 *NADC* festgelegt.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Anti-Doping-Organisation	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen</i> <i>Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des Codes und des NADC gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an <i>Wettkämpfen</i> unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im Code festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , einer Regierung oder einer anderen <i>Sportorganisation</i> , die den Code und/oder den NADC annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des

NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebene sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer	Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere <i>Personen</i> , die mit <i>Athleten</i> , die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
Atypisches Analyseergebnis	Ein Bericht eines <i>WADA</i> -akkreditierten Labors oder einer anderen von der <i>WADA</i> anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem <i>International Standard</i> for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> festgestellt wird.
Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses	Ein Bericht beschrieben als <i>Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses</i> , wie in den anwendbaren <i>Internationalen Standards</i> festgelegt.
Außerhalb des Wettkampfs	Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen <i>Wettkampf</i> festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: <i>Innerhalb des Wettkampfs</i>).
Besitz	Der tatsächliche, unmittelbare <i>Besitz</i> oder der mittelbare <i>Besitz</i> (der nur dann vorliegt, wenn die <i>Person</i> die

ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen*

Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen und dem International Standard for Laboratories.

CAS	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des <i>NADC</i> von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . [NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „Laboratory <i>Documentation Package</i> “ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <u>Probenahme</u> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> .
Innerhalb des Wettkampfs	Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i>

anders geregelt, beginnt der Zeitraum *Innerhalb des Wettkampfs* zwölf Stunden vor Beginn eines *Wettkampfs*, an dem der *Athlet* teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses *Wettkampfs* und des *Probenahme*prozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*.

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen *Guidelines*) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale *Sportorganisation* als *Veranstalter* der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationaler Spitzenathlet

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* festgelegt werden, teilnehmen.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung

nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-) Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt	Ein Produkt, das eine <i>Verbotene Substanz</i> enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.
Mannschaftssportart	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines <i>Wettkampfs</i> erlaubt ist.
Marker	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.
Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)	<i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> wie in Artikel 4.4 beschrieben.
Meldepflichten	Die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für <i>Testpoolathleten</i> .
Meldepflichtversäumnis	Das Versäumnis des <i>Athleten</i> , die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	<i>Meldepflichtversäumnis</i> oder <i>Kontrollversäumnis</i> , das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).
NADC	Nationaler Anti Doping Code der NADA.
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von <i>Proben</i> , für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> . In Deutschland hat diese Funktion die NADA.
Nationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem <i>Internationale</i> oder <i>Nationale Spitzenathleten</i> teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
Nationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die sich im <i>Testpool</i> der NADA befinden oder an nationalen <i>Wettkämpfen</i> , wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigation</i> definiert, teilnehmen. Es sei denn, die <i>Athleten</i> werden als <i>Internationale Spitzenathleten</i> durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.
Nationaler Testpool	Ein <i>Testpool</i> der NADA nach den Voraussetzungen des <i>Standards für Meldepflichten</i> sowie des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
Nationales Olympisches Komitee	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte <i>Organisation</i> . Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
Organisation	Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß <i>WADA-Code</i> und jeder nationale Sportfachverband.
Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).
Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung.

Probe	<p>Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde.</p> <p><i>[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]</i></p>
Registered Testing Pool	<p>Die Gruppe der <i>Nationalen</i> und der <i>Internationalen Spitzenathleten</i>, die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen <i>Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard für Meldepflichten</i> zu erfüllen.</p>
Schiedsgericht	<p>Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.</p>
Sperre	<p>Siehe: <i>Konsequenzen</i>.</p>
Spezifische Substanz	<p>Siehe Artikel 4.2.2.</p>
Standard	<p>Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i>; <i>Standard für Meldepflichten</i>, <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i>, <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard für Datenschutz</i>.</p>
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	<p>Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Vorsatz, <i>Verschulden</i>, Fahrlässigkeit oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.</p>
Substantielle Hilfe	<p>Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.</p>

Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht <i>Innerhalb eines Wettkampfs</i> liegt.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran. <i>[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]</i>
Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste der <i>WADA</i> , in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.

Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des NADC in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.

Versäumte Kontrollen

Versäumnis des *Athleten*, gemäß der Bestimmungen des *Standards für Meldepflichten*, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis	Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem <i>International Standard</i> for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner <i>Metaboliten</i> oder <i>Marker</i> (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses	Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.
Vorläufige Anhörung	<p>Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem <i>Disziplinarverfahren</i> gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der <i>Athlet</i> von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.</p> <p><i>[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]</i></p>
Vorläufige Suspendierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
WADA	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).
Werktage	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
Wettkampf	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei <i>Wettkämpfen</i> , die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und <i>Wettkampf-veranstaltung</i> festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer	Die vom <i>Wettkampfveranstalter</i> festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer <i>Wettkampfveranstaltung</i> .
Wettkampfkontrolle	<i>Dopingkontrolle</i> , die innerhalb eines <i>Wettkampfs</i> durchgeführt wird.
Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner <i>Wettkämpfe</i> , die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter <i>Athleten</i> zu <i>Dopingkontrollen</i> auf der Grundlage von Kriterien, die im <i>International Standard for Testing and Investigations</i> und dem <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfM)

des Standards für Meldepflichten

Administrative Überprüfung	Ein Überprüfungsverfahren, das von einer Stelle durchgeführt wird, welche bei der Feststellung des <i>Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses</i> unbeteiligt war. Einzelheiten zur Zusammensetzung der Stelle und zum Verfahrensablauf regelt die Verfahrensordnung zur Administrativen Überprüfung (VAÜ) (Siehe: www.nada.de).
Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit	Die von einem oder im Namen eines <i>Athleten</i> des <u>RTP</u> oder <u>NTP</u> zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Artikel 3.1.1 und Artikel 3.2.1, die das Auffinden des <i>Athleten</i> für <i>Dopingkontrollen</i> für das folgende Quartal sicherstellen sollen. (Anmerkung (NADA): Dies beinhaltet u.a. die Übernachtungsorte, <i>Wettkämpfe</i> und regelmäßigen Tätigkeiten des <i>Athleten</i>)
Athleten-Meldeformular für den ATP	Formular zur Angabe von Informationen gemäß Artikel 3.3.1, welches auf der Homepage der <i>NADA</i> zum Download bereit steht (www.nada.de).
ATP	Der Allgemeine <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> . Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.3 <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
BCO	Eine entsprechend ausgebildete und befugte <i>Person</i> , die von der für die <i>Probenahme zuständige Organisation</i> mit der Abnahme von <i>Blutproben</i> bei den <i>Athleten</i> betraut wird.
DCO	Eine von der für die <i>Probenahme zuständigen Organisation</i> geschulte und beauftragte <i>Person</i> , der die Zuständigkeiten von <u>DCOs</u> entsprechend des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> übertragen wurde.
Dopingkontrollplan	Ein von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> erstelltes Dokument, das die Durchführung von <i>Probenahmen bei Athleten</i> , die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, gemäß Artikel 2 des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> vorsieht.
Dopingkontrollstation	Der Ort, an dem die <i>Probenahme</i> durchgeführt wird.
Für die Probenahme zuständige Organisation	Die <i>Organisation</i> , die für die Entnahme von <i>Proben</i> in Übereinstimmung mit den Vorgaben des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> zuständig ist, unabhängig davon, ob sie

(1) die *NADA*, oder

(2) eine andere *Organisation* (z.B. eine dritte Vertragspartei, auf die die *NADA* die Durchführung von *Dopingkontrollen* übertragen oder von dieser beauftragt wurde (unter der Voraussetzung, dass die *NADA* letztlich für die konforme Einhaltung der Regelungen des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* verantwortlich bleibt).

Mannschaftsaktivitäten

Aktivitäten (insbesondere Trainingseinheiten, Turniere, Teambesprechungen, Teamessen), die von *Athleten* einer Mannschaft gemeinsam durchgeführt werden.

Mannschaftsbetreuer

Person (z.B. Trainer, Betreuer, Teammanager), dem von einer Mannschaft oder einem Verein gemäß Artikel 5.2 und Artikel 5.3 die Verpflichtung zur Abgabe der Meldungen i.S.d. Artikels 3.4 offiziell auferlegt wurde.

neKv-Bericht

Ein detaillierter Bericht über einen nicht erfolgreichen *Kontrollversuch* eines *Testpool-Athleten*. Dieser beinhaltet unter anderem das Datum des *Kontrollversuchs*, den aufgesuchten Ort, die Ankunftszeit sowie den Zeitpunkt des Abbruchs des *Kontrollversuchs*, die unternommenen Versuche, Kontakt mit dem *Athleten* herzustellen (inklusive des Kontakts zu Dritten), und alle weiteren relevanten Details des *Kontrollversuchs*.

NTP

Der *Nationale Testpool* der *NADA*. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.2 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.

Probenahme

Alle aufeinanderfolgende Handlungen, die den *Athleten* vom Erstkontakt bis zum Verlassen der *Dopingkontrollstation* nach Abgabe der *Proben* direkt betreffen.

RTP

Der *Registered Testing Pool* der *NADA*. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.1 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.

Rücktrittsformular

Formular, auf welchem der *Athlet* seinen Rücktritt gemäß Artikel 5.3.1 *NADC* erklärt, welches auf der Homepage der *NADA* zum Download bereit steht (www.nada.de).

TTP

Der *Team-Testpool* der *NADA*. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.4 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.

ANHANG 3 TESTPOOLMELDUNG

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
1	Testpoolmeldung																	
2	Bitte tragen Sie die entsprechenden Daten laut Vorgabe ein.																	
3																		
4	Nummer	Eintrittsdatum	Spitzenverband	BLCode	Kaderstatus	Testpool	Wettbewerb	Name	Vorname	Zusatz	Titel	Geschlecht	Geburtsdatum	Telefon privat	Telefax	Handy	Email	Adress-
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
10																		
11																		
12																		
13																		
14																		
15																		
16																		
17																		
18																		
19																		
20																		
21																		
22																		
23																		
24																		
25																		
26																		
27																		
28																		
29																		

Die Spaltenbezeichnungen lauten:

- 1) Nummer
- 2) Eintrittsdatum
- 3) Spitzenverband
- 4) BLCode
- 5) Kaderstatus
- 6) Testpool
- 7) Wettbewerb
- 8) Name
- 9) Vorname
- 10) Zusatz
- 11) Titel
- 12) Geschlecht
- 13) Geburtsdatum
- 14) Telefon privat
- 15) Telefax
- 16) Handy
- 17) Email
- 18) Adresszeile
- 19) Straße
- 20) PLZ
- 21) Wohnort
- 22) Land
- 23) Verein
- 24) Bundesstützpunkt
- 25) Zeitraum
- 26) BSPStatus
- 27) OSP
- 28) OSP2
- 29) Differenzierung
- 30) DSH-Förderung
- 31) Berufsstatus

- 32) Bundestrainer
- 33) BSPTrainer
- 34) Heimtrainer
- 35) Topteam
- 36) YOG
- 37) StatusES
- 38) Eliteschule
- 39) abJahr
- 40) bisJahr

Eine Vorlage dieser Tabelle steht unter www.nada.de zum Download bereit.

ANHANG 4 TEAMABMELDUNG



Teamabmeldung

Bitte per **E-Mail an teamabmeldungen@nada.de** mit dem Betreff

„Liga / Name des Vereins / KW oder Zeitraum“ schicken!

Allgemeine Information

Liga	Liga		
Verein/ Club			
Adresse der Trainingsstätte (Vereinsgelände oder Stadion oder ...)			
Ansprechpartner mit Telefonnummer			
Wochenplan gültig von		Bis	
Alternativ: Wochenplan gültig für KW			

Wochenplan

Wochentag	Datum	Uhrzeiten	Aktivität	Adresse
Montag	20.01.2014	trainingsfrei	trainingsfrei	-
Dienstag	21.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Eistraining	Vereinsgelände (s.o.)
		15:00 – 18:00 Uhr	Krafttraining	Fitnessraum
Mittwoch	22.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Ausdauertraining	Waldlauf
		15:00 – 18:00 Uhr	Eistraining	Vereinsgelände
Donnerstag	23.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr ab 17:00 Uhr	Taktikbesprechung, danach Abfahrt zum Auswärtsspiel	Vereinsgelände
Freitag	24.01.2014	20:30 Uhr	BuLi-Auswärtsspiel	Stadion und Hotel
Samstag	25.01.2014	10:00 Uhr	Rückreise	Vereinsgelände
		15:00 Uhr	Auslaufen und Massage	
Sonntag	26.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Werbeaufnahmen	Sporthalle Hasenberg, Am Fuchsbau 5, 12345 Igelingen

Der Wochenplan sollte u.a. folgende Informationen erhalten:

- Trainingsmaßnahmen
- Regenerative Maßnahmen (Sauna, Massage, Physio etc.)
- Mannschaftsaktivitäten (z.B. Sponsorentermine)
- Freundschaftsspiele
- Ligaspieltermine
- Trainingslager
- etc.

Bitte geben Sie bei allen Auswärtsterminen die genaue Adresse (Hotelanschriften und Sportstätten) sowie die An- und Abreisedaten an!

Abwesenheitsanzeige(n) von den Mannschaftsaktivitäten

Name des Athleten	Bemerkung/ Grund	Zeitraum	Alternative Adresse
Hans Mustermann	Sponsorentermin	24.01.2014	Hotel xy, Adresse
Klaus Klausemann	Verletzt (Reha)	KW 33	Klinik ab, Adresse